

Checkliste

für die/den Vorhabensträger*in



Antragsunterlagen
in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Stand 07/2022

Die folgende Zusammenstellung zeigt auf, welche Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in der Regel erforderlich sind.

Je nach Vorhaben können im Einzelfall weitere Unterlagen notwendig werden oder bestimmte Unterlagen entbehrlich sein.

Die Genehmigungsbehörde bestimmt den konkreten Umfang der Unterlagen ggf. im Rahmen eines Beratungsgesprächs. Die Anhänge 1 und 2 sind zu beachten.

Anhang 1: Hinweise für die Antragstellung

Anhang 2: Immissionsschutzfachliche Gutachten

1.	Allgemeine Angaben
1.1	Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage sowie des beauftragten Ingenieurbüros (ggf. Vollmacht) - Ansprechperson für Rückfragen (mit Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse)
1.2	Standort der Anlage mit Anschrift und Flurnummer / Gemarkung - Eigentümer des Anlagengrundstücks mit Adresse
1.3	Antragsgegenstand
1.3.1	Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung und Angabe der Nummer im Anhang 1 der 4. BImSchV
1.3.2	Bei Änderungsverfahren: - Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung, - Beschreibung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation, - ggf. Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung
1.3.3	Ggf. Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Teilgenehmigung.
1.3.4	Ggf. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn, - Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
1.3.5	Ggf. Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen. <u>Hinweis</u> : Kann im Einzelfall Genehmigungsvoraussetzung sein.
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht: - Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen. - Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 14.2 der Checkliste. <u>Hinweis</u> : Die Anzahl der Mehrfertigungen für Dritte gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt die Behörde.
1.5	Umweltmanagementsystem
1.5.1	Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage - Teil eines eingetragenen Standorts eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registrierten Unternehmens ist, - in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem; insb. nach EN ISO 14001 (Ausgabe November 2009) einbezogen ist

1.5.2	<p>Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte, soweit ein Nachweis gemäß Nr. 1.5.1 nicht vorliegt, insb. zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten (Aufbauorganisation), - Festlegungen hinsichtlich der Verfahrensabläufe (Ablauforganisation), - Organisation von Instandhaltung, Eigenüberwachung und Abhilfemaßnahmen bei der Überschreitung von Grenzwerte sowie bei Störungen, - Dokumentation umweltrelevanter Sachverhalte.
1.6	<p>Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten</p> <p><u>Hinweis:</u> Investitionskosten sind die gesamten Kosten (inkl. Umsatzsteuer), die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind (inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage)</p> <p>- Bei Änderungsverfahren: Kosten der Änderung</p>
1.7	Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
1.8	Verzeichnis der dem Antrag beigelegten Unterlagen, ggf. mit besonderer Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.
2.	Umgebung und Standort der Anlage
2.1	Allgemeine Beschreibung und Umgebung des Standorts.
2.2	<p>Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit (z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden, - mit Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Standortwahl mit Angabe der Auswahlgründe.
2.3	<p>Aktueller Übersichtsplan M 1 : 25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft (als Kreis um den Emissionsschwerpunkt der Anlage), - Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes.
2.4	<p>Aktueller Übersichtsplan M 1 : 5.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Haupt- und -abfahrtswege für den Werksverkehr mit Straßenbezeichnungen, - bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage
2.5	Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Datum des Inkrafttretens und Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden
2.6	Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Datum des Inkrafttretens sowie Festsetzungen und Begründungen (insb. für Standort: Festsetzungen der zulässigen baulichen Nutzungen; immissionsschutzrechtlich bedeutsame Festsetzungen wie z.B. Immissionsorte, Immissionsrichtwertanteile nach TA Lärm).
2.7	Aktuelle Luftbilder mit Nordpfeil und Maßstab (möglichst M 1 : 25.000 und M 1:5.000).
2.8	<p>Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1 : 1.000 mit Nordpfeil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung des Betriebsgeländes, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände. <p><u>Hinweis:</u> Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.</p>
3.	Anlagen und Betriebsbeschreibung
3.1	<p>Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen, Beschreibung von Schnittstellen (z.B. öffentliches Gas-/Fernwärmenetz; im selben Gebäude befindliche, aber nicht zur genehmigungsbedürftigen Anlage gehörige Einrichtungen).</p> <p>- Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).</p>
3.2	<p>Detaillierte Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.) und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume</p> <p>- Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).</p>
3.3	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen
3.3.1	Maximale Anlagenleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnungen in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage.
3.3.2	Technische Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur).
3.3.3	<p>Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch eingesetzte Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben- und Endprodukte.</p> <p>- Ggf. Beifügung von Unterlagen zur Stoffeigenschaft (Sicherheitsdatenblätter etc.).</p> <p>- Bei Abfallverbrennungsanlagen / Abfallmitverbrennungsanlagen (17. BImSchV): Kleinste und größte Massenströme (als stündliche Einsatzmengen), kleinste und größte Heizwerte sowie die größten Gehalte an Schadstoffen (insb. PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel, Schwermetalle) der eingesetzten Abfälle bzw. Stoffe.</p>
3.3.4	Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m³).
3.3.5	Technische Angaben (insb. Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu den einzelnen Geräten und Maschinen (z.B. Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen).
3.4	Sicherheitsleistung für Anlagen die im Anhang 1 zur 4. BImSchV unter der Nr. 8 genannt sind: Angaben zu den aktuellen Marktpreisen der Abfälle

3.5	Bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte): Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften insb. zu eingesetzten Materialien und deren Kategorie, zu Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, Hygienemaßnahmen, Eigenkontrollen, Inverkehrbringen etc.
3.6	Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe.
3.7	Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) im Maßstab 1 : 100 einschließlich im Freien stehender Geräte und verlegter Leitungen. - Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile.
3.8	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit - allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen, - allen Stoffströmen, - allen relevanten Emissionsquellen (insb. Luft verunreinigende Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht) sowie den Anfallstellen für Abfälle und Abwässer. - Darstellung der Abgrenzung zu externen Anlagen (Schnittstellen), z.B. bei Rohrleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten. - Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile mit Schnittstellendarstellung.
3.9	Angabe, ob die Anlage Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme oder Nassabscheider im Sinne der 42. BImSchV enthält. Ggf. Beschreibung der Anlagenteile und Darlegung, wie die Anforderungen der 42. BImSchV zur Auslegung und zur Errichtung dieser Anlagenteile erfüllt werden sollen (vgl. insb. § 3 Abs. 1 und 2 der 42. BImSchV).
3.10	Beschreibung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.
4.	Luftreinhaltung
4.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (z.B. geschlossene Bauweise).
4.2	Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z.B. Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen): - Angaben über Art, Lage, Abmessungen der Emissionsquellen (Kamine: vgl. Nr. 4.4), - Art und Ausmaß der Emissionen: je nach Vorhaben ggf. nach TA Luft, 13. und 17. BImSchV, jeweils mit Angabe der Schadstoffkonzentrationen (mg/m ³ n) und Schadstoffmassenströme (kg/h) im Rohgas und im Reingas bei maximaler Betriebsauslastung, - Angaben zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen.
4.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. Staubabscheider, Wäscher) einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten (z.B. Abscheidegrad). - Bei Abfallverbrennungsanlagen / Abfallmitverbrennungsanlagen (17. BImSchV): Maßnahmen, wie ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird (Maßnahmen für die Abfallzuführung und den Brennereinbau) und wie die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten werden und welche Annahmemaßnahmen beim Einsatz von gefährlichen Abfällen durchgeführt werden (§ 3 Abs. 2, 3 der 17. BImSchV).
4.4	Angaben zur Abgasfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen (insb. Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m ³ n/h) im Normzustand).
4.5	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen: Insb. Angaben zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen und zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang und zur Erreichbarkeit der Messstellen.
4.6	Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 zu dieser Checkliste erforderlich. <u>Hinweis:</u> Die ggf. erforderliche Immissionsprognose im Rahmen des Gutachtens ist notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen. <u>Sonderfall:</u> Soweit bereits aufgrund der Vorbelastung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Beurteilungsgebiet (Nr. 4.6.2.5 TA Luft) des geplanten Vorhabens Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gesamtbelastung überschritten werden (insb. bei Gebiet im Beurteilungsgebiet für das ein Luftreinhalteplan aufgestellt ist, soweit danach auch im Beurteilungsgebiet Überschreitungen vorliegen bzw. zu erwarten sind), ist insb. gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft darzustellen, - ob die Kenngrößen für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der geplanten Anlage 3% des Immissions-Jahreswertes nicht überschreiten und - welche Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insb. solche, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden.
4.7	Bei Anlagen i. S. des § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG): Die Freisetzung von Treibhausgasen bedarf einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG (zuständig: Bayerisches Landesamt für Umwelt). Es ist ggf. darauf hinzuweisen, dass diese dort gesondert beantragt wird.
5.	Lärm- und Erschütterungsschutz Lichteinwirkungen Elektromagnetische Felder
5.1	Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle (alle Lärm emittierenden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Fahrzeuge gemäß Nr. 5.2.1): - Angaben über Art und Abmessungen der Lärmquellen sowie über deren Lage einschließlich Bezeichnung in einem Plan, - Ausmaß der Emissionen: Schalleistungspegel (ggf. in Frequenzbändern) oder Schalldruckpegel in dB(A), jeweils bei den emissionsstärksten Betriebsbedingungen, - Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit, Niederfrequenz, Ton- und Informationshaltigkeit, - Angaben zur räumlichen Verteilung der Emissionen.

5.2	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
5.2.1	Betriebsbedingte Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrt (zu berücksichtigen unter Nr. 5.1): Insb. Art, Wege und Umfang des Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehrs sowie von Verladearbeiten im Freien, unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten.
5.2.2	An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände: Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen (ggf. Bahntrassen).
5.3	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen: Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteilen tags, nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (vgl. Nrn. 6.4 und 6.5 TA Lärm), Anlieferzeiten, ggf. Angabe von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
5.4	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen: Insb. Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Grundriss und Höhenschnitten), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße etc.).
5.5	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm.
5.6	Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind.
5.7	Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens.
5.8	Soweit zutreffend, ggf. Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftreten, zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu den folgenden Punkten: • Erschütterungen, • Licht, • elektromagnetische Felder (mit Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen, insb. der Grenzwerte der 26. BImSchV).
6.	Anlagensicherheit
6.1	Allgemeine Anlagensicherheit
6.1.1	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer (z.B. Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen).
6.1.2	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Ex-Zonenplan, Betriebsanweisungen, Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter; Brandschutzmaßnahmen). <u>Hinweis:</u> Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht mit den Spalten „mögliche Betriebsstörungen“, „Ursachen“, „vorbeugende Maßnahmen“, „abwehrende Maßnahmen“, „mögliche Auswirkungen“.
6.2	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
6.2.1	Art und Menge der i.S.d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV.
6.2.2	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 4 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich der unteren Klasse): Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV.
6.2.3	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengeschwelle Anhang I, Spalte 5 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich der oberen Klasse): Vorlage eines Sicherheitsberichts gemäß § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV.
6.2.4	Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs gemäß Nrn. 6.2.2 bzw. 6.2.3 sind: Beurteilung ob es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG handelt.
6.2.5	Bei störfallrelevanter Errichtung oder Änderung (vgl. Nr. 6.2.4) von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind: a) Angabe des angemessenen Sicherheitsabstands gem. § 3 Abs. 5c BImSchG unter Berücksichtigung störfallspezifischer Faktoren, die sich aus dem Betriebsbereich und der Art und Menge der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ergeben, b) Angabe, ob – ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG erstmalig unterschritten wird, – ein bereits unterschrittener Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder – eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird <u>Schutzobjekte:</u> – ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete – öffentlich genutzte Gebäude, – öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete, – wichtige Verkehrswege, – besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes. <u>Hinweis:</u> Soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (vgl. § 50 BImSchG) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist, kann dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden.
7.	Abfälle, einschließlich anlagenspezifischer Abwässer
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.
7.2	Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.
7.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen (vgl. § 9 KrWG) sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist.
7.4	Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege.

8.	Energieeffizienz bzw. Wärmenutzung
8.1	Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie.
8.2	Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.
8.3	Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (insb. Kraft-Wärme-Kopplung), ggf. Begründung bei Verzicht auf Wärmenutzung.
9.	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks Betriebseinstellung
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
9.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.
9.1.2	Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV, in der relevante gefährliche Stoffen i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann: <u>Bericht über den Ausgangszustand (AZB)</u> des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben. <u>Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen:</u> Die Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei AwSV-Anlagen sind unter Beachtung staatlicher Vollzugshinweise ggf. durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen. <u>Hinweise:</u> - Die Arbeitshilfe der LABO / LAWA zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung (www.labo-deutschland.de/Veröffentlichungen) sind zu beachten. - Die Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Sachgebiete 2 – 4) wird empfohlen. - Der AZB bzw. die gutachterliche Stellungnahme für den Entfall des AZB sollten regelmäßig mit den Antragsunterlagen, spätestens aber so rechtzeitig vor Bescheidserlass (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) vorgelegt werden, dass noch eine Plausibilitätsprüfung durch die Behörden möglich ist. <u>Besonderheiten bei Änderungsvorhaben:</u> - Falls <u>bisher kein AZB</u> vorliegt und sich relevante gefährliche Stoffe im Bestand befinden: Beim nächsten Änderungsantrag <u>AZB für die gesamte Anlage</u> (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV), unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft. - Wenn <u>erstmalig</u> relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: <u>AZB für die Änderung</u> . - Falls <u>bereits ein AZB</u> vorliegt und die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist: <u>Ergänzung des AZB</u>
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
9.2.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen.
9.2.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.
9.2.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes (z.B. Rekultivierung), ggf. auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum Bericht über den Ausgangszustand gemäß Nr. 9.1.2, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.
10.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen
10.1	Informationen zu den erforderlichen Bauantragsunterlagen erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 51 (Tel. 09353/793-1219). Grundsätzlich sind die amtlich zugelassenen Vordrucke für Baugenehmigungsverfahren zu verwenden.
10.2	Informationen zu den erforderlichen Brandschutzangaben/-unterlagen erteilt der Kreisbrandrat, SG 31, (Tel. 09353-793-1307).
11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
11.1	Informationen zu den erforderlichen Angaben/Unterlagen zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken (Tel. 0931/380- 00).
12.	Gewässerschutz
12.1	Allgemeiner Gewässerschutz. Informationen zu den erforderlichen Angaben/Unterlagen erteilt das Wasserrecht, SG 54, (Tel. 09353/793-1235).
12.2	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen Informationen zu den erforderlichen Angaben/Unterlagen erteilt die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, SG 54 (Tel. 09353/793-1271).
13.	Natur- und Artenschutz
	Informationen zu den erforderlichen Angaben/Unterlagen erteilt die Untere Naturschutzbehörde, SG 42 (Tel. 09353/793-1800).
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung
14.1	Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach den §§ 7 ff UVPG: Voruntersuchung gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG haben kann.

<p>14.2</p>	<p>Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz oder nach Vorprüfung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV, - Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i.V.m. § 4e Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4 der Checkliste. <p><u>Hinweis:</u> Der konkrete Umfang des UVP-Berichtes wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt.</p>
<p>15.</p>	<p>Kraft-Wärme-Kopplung Kosten-Nutzen-Vergleich</p>
<p>15.1</p>	<p>Gemäß der Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V) ist mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung oder erheblichen Modernisierung bestimmter Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW eine Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich Kosten-Nutzen-Vergleich vorzulegen. Erforderlichkeit und Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der genannten Verordnung.</p>

Anhang 1 | Hinweise für die Antragstellung

Dieser Anhang enthält Hinweise, die bei der Antragstellung und bei der Erstellung sowie bei der Gliederung der Antragsunterlagen beachtet werden sollten.

- Erläuterungsbericht: Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 - 15 sollen in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammengefasst werden.
- Anlagen: Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sollten gut lesbar als Anhang beigelegt werden, wobei auch hier die grobe Reihenfolge der Checkliste beachtet werden sollte (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).
- Vollständigkeitsprüfung: Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens prüft die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hierzu ist vorab ein Satz der Antragsunterlagen vorzulegen.
- Anzahl: Die Genehmigungsbehörde bestimmt, in welcher Anzahl die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Die Sätze sind auf dem Ordnerücken entsprechend zu nummerieren (z.B. bei 2 Ordnern pro Satz: Ausfertigung 1, Ordner 1 und 2).
- Unterschriften: Mindestens zwei Sätze der Antragsunterlagen (Ausfertigung 1) mit allen Antragsunterlagen müssen in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser / Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, die Anträge und das Inhaltsverzeichnis (vgl. Nr. 1.8) zu unterschreiben. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen (Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.).
- Es wird empfohlen, das im Internet verfügbare Antragsformular zu verwenden.
- Konzentrationswirkung: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen. Umfang und Inhalt dieser Unterlagen ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.
 - Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen.
 - Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Dies gilt z.B. für Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 20 UVPG bestehen kann.
- Urheberrechte: Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen ist vom Vorhabenträger bzw. von den ggf. beauftragten Büros darauf zu achten, dass ausschließlich Werke verwendet werden, die frei von Rechten Dritter sind bzw. an denen ausreichende Nutzungsrechte (einschließlich der Verwendung durch den Freistaat Bayern) bestehen. Im Rahmen der Auftragsvergabe ist das beauftragte Büro hierzu durch den Vorhabenträger zu verpflichten. Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter ist der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Büro verantwortlich. Soweit der Freistaat Bayern wegen einer Verletzung solcher Schutzrechte (z.B. im Rahmen der Auslegung von Antragsunterlagen, auch im Internet) in Anspruch genommen wird, ist der Freistaat Bayern vom Vorhabenträger bzw. vom beauftragten Büro von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Anhang 2 | Immissionsschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen gemäß Checkliste im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen. Der regelmäßig erforderliche Inhalt ist hier zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass die Auftragsvergabe durch den Antragsteller vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen ist, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigengutachten gilt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Als Gutachter kann von der Behörde grundsätzlich nur anerkannt werden, wer bisher noch nicht planend für den Antragsteller tätig war.

Ein vom Antragsteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt dagegen lediglich als normale Antragsunterlage, die noch - ggf. durch ein gesondertes von der Behörde beauftragtes Gutachten - zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Hinweis: Gemäß Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13.10.2017 ist es erforderlich, dass die Genehmigungsbehörde die Abstimmung schriftlich vornimmt, außer bei sicherheitstechnischen Gutachten eines Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 BImSchG.

Die immissionsschutzfachlichen Gutachten sollen im Regelfall folgenden Inhalt haben:

1. Luftreinhaltung

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen.
- Zusammenstellung der erforderlichen Daten bezüglich der Schadstoffemissionen sowie der Austrittsbedingungen (insb. Volumenströme, Abgastemperatur an der Schornsteinmündung, Austrittsquerschnitt) und Prüfung, ob die Daten mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmen
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen, insb. der Abgasreinigungseinrichtungen, im Hinblick auf die Anforderungen des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung des Stands der Technik.
- Festlegung bzw. Überprüfung der Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft (Ableitung von Abgasen) insb. im Hinblick auf die Schornsteinhöhe unter Beachtung der Umgebungsbedingungen (z.B. Geländeform, Bewuchs, Gebäude),
- Durchführung einer Emissions- und Immissionsbetrachtung, insbesondere
 - die Berechnung der Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft unter Beachtung diffuser Emissionen,
 - bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung je Standort gemäß Anhang 3 der TA Luft, dazu
 - Festlegung des Beurteilungsgebietes und der einzelnen Beurteilungsflächen,
 - Beschaffung einer meteorologischen Zeitreihe bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik von einer nahegelegenen bzw. repräsentativen Wetterstation,
 - Beschaffung eines digitalen Höhenmodells für das Gelände, sofern erforderlich,
 - bei FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich Bestimmung der eutrophierenden Stickstoffdeposition sowie der versauernden Stickstoff- und Schwefeldeposition. Hinweis: Die rechnerische Ermittlung der Deposition ist Grundlage für die FFH-Voruntersuchung gemäß Nr. 13.2.1. Das Rechengebiet ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde so groß zu wählen (ggf. über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus), dass sicher beurteilt werden kann, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.
 - bei Durchführung einer Ausbreitungsrechnung eine graphische und tabellarische Darstellung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet für die in der TA Luft enthaltenen Luftverunreinigenden Stoffe und ggf. für sonstige relevante Stoffe,
 - soweit bereits aufgrund der Vorbelastung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Beurteilungsgebiet (Nr. 4.6.2.5 TA Luft) des geplanten Vorhabens Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gesamtbelastung überschritten werden (insb. bei Gebiet im Beurteilungsgebiet, für das ein Luftreinhalteplan aufgestellt ist, soweit danach auch im Beurteilungsgebiet Überschreitungen vorliegen bzw. zu erwarten sind), ist eine Beurteilung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft vorzunehmen (vgl. Nr.4.6 der Checkliste),
 - ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Aussage gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft zum Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung, ggf. Heranziehung von vorhandenen Messergebnissen z.B. aus Messstationen,
 - ggf. bei größeren Anlagen oder bestimmten Anlagentypen (z.B. Kühltürme) eine Aussage zur Klimarelevanz (Aufwärmung, Nebelbildung etc.),
 - Beurteilung der Ergebnisse anhand der Beurteilungswerte der TA Luft bzw. sonstiger einschlägiger Beurteilungswerte mit Quellenangabe.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

2. Lärmschutz

- Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Festsetzungen in Bebauungsplänen, der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
- Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen (z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen).
- Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Volllastbetrieb der zu beurteilenden Anlage (bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile) von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben (z.B. Schalldämmmaße).
- Berechnung der bei Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immission-sorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage (einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt).
- Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.
- Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm.
Falls erforderlich quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- Ggf. Betrachtung von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
- Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärminderung bei den beantragten Maßnahmen.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

3. Anlagensicherheit

- Überprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen zu den möglichen Betriebsstörungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.
- Überprüfung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen daraufhin, ob ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben ist. Hinweis: Brandschutznachweise werden gesondert geprüft und sind somit nicht Gegenstand des immissionsschutzfachlichen Gutachtens.
- Hinweis auf weitere vom Gutachter ggf. erkannte Gefahrenquellen.
- Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (vgl. Nr. 6.2.1 der Checkliste).
- Soweit die Störfall-Verordnung anwendbar ist: Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG
 - zu den Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV (vgl. Nr. 6.2.2 der Checkliste),
 - zur störfallrelevanten Errichtung / Änderung (vgl. Nr. 6.2.4 der Checkliste) und zum angemessenen Sicherheitsabstand, ggf. mit Vorschlag zusätzlicher Maßnahmen (vgl. Nr. 6.2.5 der Checkliste),
 - bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich zum Sicherheitsbericht gemäß § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV (vgl. Nr. 6.2.3 der Checkliste).
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

4. Abfallwirtschaft

- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Aussage, ob eine weitergehende Vermeidung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der Angaben zu Art und Menge der im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle mit Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallverwertung einschließlich Aussage zur Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und zum Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG sowie Aussage, ob eine weitergehende Verwertung möglich und zumutbar ist.
- Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung inkl. Beseitigungswege.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

5. Energieeinsatz

- Überprüfung, ob die Energie effizient und sparsam eingesetzt wird, ggf. unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers zur KNV-Verordnung (Plausibilitätskontrolle).
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

6. Elektromagnetische Felder

- Überprüfung, ob die Anforderungen der 26. BImSchV und auch die Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

7. 42. BImSchV

- Überprüfung, ob die Anlage Anlagenteile gemäß 42. BImSchV enthält und ggf. ob die Anforderungen der 42. BImSchV an die Auslegung und Errichtung dieser Anlagenteile eingehalten werden (vgl. Nr. 3.9 der Checkliste).
- Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.